

Gemeinde Davos

Kommunale Anordnungen zur Bewilligung von Kundgebungen und dergleichen in der Gemeinde Davos während der Kongresse vom 21. - 24. Januar 2015

Gestützt auf Art. 7 des Landschaftsgesetzes über die Strassenpolizei verfügt der Kleine Landrat für die Durchführung von Kundgebungen und Darstellungen was folgt:

1. Jegliche Kundgebungen, künstlerische Darstellungen oder Strassentheater auf öffentlichem oder im Gemeingebrauch stehenden Grund bedürfen einer Bewilligung.
2. Gesuche um Bewilligungen sind in deutscher Sprache mindestens 48 Stunden vor der geplanten Durchführung beim Kleinen Landrat der Gemeinde Davos, Berglistutz 1, Postfach, 7270 Davos Platz 1, einzureichen.
3. Widerhandlungen gegen diese Anordnung sowie gestützt auf darauf erlassene polizeiliche Anordnungen werden gemäss Art. 292 StGB bzw. nach spezialgesetzlichen Strafbestimmungen geahndet.

Art. 292 StGB lautet wie folgt: Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

4. Diese Anordnung tritt am 16. Januar 2015, 18.00 Uhr, in Kraft und gilt bis am 25. Januar 2015, 21.00 Uhr.
5. Die Mitteilung erfolgt durch amtliche Publikation, Anschläge, Medienverlautbarung und im Internet (www.wef.gr.ch).

Davos, 16. Dezember 2014

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates

Tarzisius Caviezel, Landammann

Michael Straub, Landschreiber